

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 125/07 B

L 12 RA 106/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 RA 3223/03 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Klägerin und ihre Anhöhrungsrüge gegen den Beschluss
des Bundessozialgerichts vom 19. Oktober 2007 werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 19.10.2007 hat der Senat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 30.1.2007 als unzulässig verworfen. Mit Schriftsatz vom 26.10.2007 hat die Klägerin zum einen beantragt, den Tatbestand des Beschlusses zu berichtigen, und zum anderen gerügt, der Senat habe über den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz nicht entschieden.

II

- 2 Die beiden von der Klägerin eingelegten außerordentlichen Rechtsbehelfe konnten keinen Erfolg haben.
- 3 1. Das Begehren der Klägerin, den Tatbestand des Beschlusses vom 19.10.2007 zu berichtigen, ist unbegründet.
- 4 Der Senat hat das Begehren der Klägerin zu ihren Gunsten als Gegenvorstellung gewertet, weil der ausdrücklich nach den §§ 139, 142 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm den §§ 165, 153 Abs 1 SGG gestellte Berichtigungsantrag nicht statthaft wäre.
- 5 Beschlüsse des Bundessozialgerichts (BSG) enthalten keine "Tatbestände" iS des § 136 Abs 1 Nr 5 SGG. Das BSG trifft in einem Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision keine tatbestandlichen Feststellungen; demzufolge geht ein Antrag auf Tatbestandsberichtigung nach § 139 Abs 1 SGG, der an § 136 Abs 1 Nr 5 aaO anknüpft, von vornherein ins Leere. Ein Rechtsbehelf, tatsächliche Aussagen in einem Beschluss des BSG in einem Beschwerdeverfahren nach § 160a SGG zu korrigieren, sieht das SGG nicht vor; der Antrag der Klägerin wäre demzufolge nicht statthaft. Der Senat hat ihr Vorbringen daher dahingehend ausgelegt, dass sie ihren Berichtigungsantrag im Rahmen des richterrechtlich entwickelten Rechtsbehelfs einer Gegenvorstellung geltend machen will. Hierbei wird offengelassen, ob die Voraussetzungen für diesen außerordentlichen Rechtsbehelf überhaupt gegeben sind; denn das Begehren der Klägerin entbehrt der Sachgrundlage.
- 6 Sie trägt vor, die Aussage im Beschluss vom 19.10.2007, ihr verstorbener Ehemann (nachfolgend: der Versicherte) sei in ein Versorgungssystem der DDR nicht einbezogen gewesen, sei unzutreffend. Richtig sei vielmehr, dass er vom 1.3.1989 bis 15.2.1990 dem Zusatzversorgungssystem der Nr 19 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz angehört habe.



- 7 Soweit die Klägerin eine unzutreffende "Aussage" im genannten Beschluss rügt, verkennt sie die Bedeutung des Begriffs der "Einbeziehung". Eine solche ist eine hoheitliche Maßnahme, dh sie erfolgt von "hoher Hand". Im Tatbestand des LSG-Urteils, auf den die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung Bezug genommen und dessen Feststellungen im Falle der Zulassung der Revision das Revisionsgericht - mangels zulässiger und begründeter Verfahrensrügen - binden würde, ist festgestellt worden, dass der Versicherte vom 1.3.1989 bis 15.2.1990 während seiner Beschäftigung beim Rat des Bezirks S. "Beiträge zur freiwilligen zusätzlichen Alterssicherung für Mitarbeiter des Staatsapparates" (nachfolgend: AV-Staatsapparat) entrichtet hatte. Allenfalls mittelbar könnte aus dieser Feststellung mit Blick auf die abstrakt-generellen Regelungen jenes Versorgungssystems geschlossen werden, dass der Versicherte diesem System auf Grund eines Antrags freiwillig beigetreten war. Jedenfalls hat das LSG nicht festgestellt, dass er - von hoher Hand - in ein Versorgungssystem "einbezogen" war. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass das LSG die Aussage des Sozialgerichts, der Versicherte sei in ein Versorgungssystem nicht einbezogen gewesen, nicht korrigiert hat.
- 8 Im Übrigen hat der Senat im Beschluss vom 19.10.2007 (S 2 Abs 3) darauf hingewiesen, dass die Beklagte auf Antrag der Klägerin ua die Beschäftigungszeiten des Versicherten vom 1.3.1989 bis 15.2.1990 als Zugehörigkeitszeiten zur AV-Staatsapparat festgestellt hat. Ein Anlass zur Korrektur der tatsächlichen Ausführungen im Beschluss vom 19.10.2007 besteht nicht.
- 9 2. Die von der Klägerin erhobene Anhörungsrüge (§ 178a SGG) ist unbegründet.
- 10 Der von ihr primär nach den §§ 140, 142 SGG iVm den §§ 165, 153 Abs 1 SGG gestellte Antrag, den Beschluss vom 19.10.2007 zu ergänzen, weil der Senat nicht über den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz entschieden habe, ist nicht statthaft. § 140 Abs 1 Satz 1 SGG ermöglicht eine nachträgliche Ergänzung, wenn "das Urteil einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder ... ganz oder teilweise übergangen" hat. Die Vorschrift bezieht sich auf einen von einem Beteiligten im Hauptverfahren geltend gemachten prozessualen Anspruch, der in der dieses Verfahren abschließenden Entscheidung übergangen wurde. Im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision entscheidet das BSG nicht über derartige Ansprüche, sodass in diesem Verfahren der Ergänzungsanspruch nach § 140 SGG nicht gegeben ist. Im Übrigen rügt sie der Sache nach auch nicht das Übergehen eines "Anspruchs", sondern dass der Senat seine Verwerfungsentscheidung unzureichend, nämlich ohne vollständige Berücksichtigung ihres Vorbringens, begründet habe.
- 11 Der Senat ist davon ausgegangen, dass die Klägerin im Fall der Nichtstatthaftigkeit ihres primär gestellten Antrags keinen entsprechenden Ausspruch des Gerichts im Tenor, sondern eine Entscheidung über die hilfsweise erhobene Anhörungsrüge begehrt. Diese Rüge ist nicht begründet.



- 12 Die Klägerin trägt vor, sie habe die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gestützt, wie dies der Senat unter RdNr 6 des Beschlusses ausgeführt habe, sondern auch auf den Zulassungsgrund der Divergenz. Hierzu habe sie auf den S 6 bis 8 ihrer Beschwerdebegründung Ausführungen gemacht. Da das BSG diese Ausführungen nicht gewürdigt und auch nicht über diesen Zulassungsgrund entschieden habe, habe es ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Mit diesem Vorbringen ist die Klägerin zwar ihrer Darlegungspflicht gemäß § 178a Abs 2 Satz 6 SGG nachgekommen, die Rüge ist jedoch nicht begründet.
- 13 Bei der Formulierung im Beschluss vom 19.10.2007, die Klägerin habe den "allein" geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht in der gebotenen Weise dargelegt, handelt es sich um einen sprachlichen Fehlgriff. Daraus, dass sich der Senat im Beschluss nicht ausdrücklich mit den Darlegungen der Klägerin unter der Rubrik "Divergenz" befasst hat, folgt nicht, dass er dieses Vorbringen nicht beachtet hat. Die Klägerin übersieht, dass das BSG von einer Begründung seiner Entscheidung im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision - sogar gänzlich - absehen kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG). Diese Voraussetzung war hier gegeben, weil die Ausführungen der Klägerin zur angeblichen Divergenz weitgehend keinen sachlichen Bezug zu diesem Zulassungsgrund aufwiesen.
- 14 Ihr Vorbringen genügte nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu stellen sind. Divergenz liegt bei einem Widerspruch in den "Rechtssätzen" vor. Er ist gegeben, wenn tragende Rechtssätze, die der angefochtenen Entscheidung sowie ua einer Entscheidung des BSG zu Grunde gelegen haben, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 15 Die Klägerin hat in ihrer Beschwerdebegründung gerügt, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 6.5.2004 (B 4 RA 52/03 R) abgewichen; nach dieser Entscheidung sei es erforderlich festzustellen, welchen Hauptzweck der Beschäftigungsbetrieb tatsächlich verfolgt habe. Sie hat nicht vorgetragen, das LSG habe hiervon abweichend seine Entscheidung auf den Rechtssatz gestützt, es komme nicht darauf an, welchen Hauptzweck der Betrieb verfolgt habe. Soweit sie ausgeführt hat, das LSG habe nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse des Beschäftigungsbetriebs abgestellt, sondern auf "gesetzliche Vorgaben" und sei zu Unrecht nicht dem von ihr gestellten Beweisantrag gefolgt, beanstandet sie ausschließlich die vom LSG durchgeführte Sachermittlung und Beweiswürdigung sowie die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Einen widersprechenden Rechtssatz des LSG hat sie auch nicht andeutungsweise benannt.



- 16 Soweit sie ferner in ihrer Beschwerdebegründung vorgetragen hat, das LSG sei von den Urteilen des BSG vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R*) und 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R*) abgewichen, "indem es den Beweisanträgen nicht nachgegangen sei", ist ein sachlicher Zusammenhang mit einer Divergenz auch nicht ansatzweise deutlich gemacht worden.
- 17 Sollten die Ausführungen der Klägerin - entgegen dem ausdrücklich benannten Zulassungsgrund - auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels anspielen, haben sie ebenfalls nicht den Anforderungen genügt, die an die Bezeichnung dieses Zulassungsgrundes zu stellen sind.
- 18 In Anbetracht dessen hielt der Senat es nicht für erforderlich, im Beschluss vom 19.10.2007 auf die Ausführungen auf den S 6 bis 8 der Beschwerdebegründung einzugehen und hat insoweit in Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung abgesehen.
- 19 3. Gegenvorstellung und Anhörungsrüge der Klägerin sind unbegründet.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)